

## Schriftliche Information gemäß § 6 EU-InfoG:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates**

KOM(2014) 180 final, 2014/0100 (COD), 7956/14

### **1. Inhalt und Ziel der Vorlage:**

Die bestehende Verordnung (EG) Nr. 834/2007, welche 2008 in Kraft getreten ist, wird einer Überarbeitung unterzogen. Die Biobestimmungen werden im Sinne von ‚better legislation‘ zwecks besserer Lesbarkeit in eine neue Form gegossen, anstatt einer Basisverordnung und zwei Durchführungsverordnungen wird es nur mehr eine Verordnung mit zahlreichen Anhängen geben. Gleichzeitig sind einschneidende Änderungen vorgesehen, um sowohl die biologische Produktion innerhalb der EU anzukurbeln als auch den Handel mit Drittstaaten zu verstärken. Insgesamt soll durch die Maßnahmen die Glaubwürdigkeit dieser Produktionsweise erhöht werden.

Die Vorschriften für die Erzeugung sollen stringenter werden durch

- Aufhebung verschiedener Sonderregelungen und Ausnahmen,
- Verbot des Nebeneinanders von biologischer und herkömmlicher Landwirtschaft am gleichen Ort,
- Die meisten Produktionsmittel in der biologischen Erzeugung und Verarbeitung sollen biologischen Ursprungs sein,
- Verfahren zum Umweltschutz werden nicht nur von Landwirt/inn/en, sondern auch von Verarbeitungsbetrieben sowie Groß- und Einzelhändler/inne/n angewendet werden,

- Die Kontrollsysteme sollen in folgender Weise verbessert werden:
  - der risikobasierte Kontrollansatz wird gestärkt,
  - Einzelhändler/innen sollen in das Kontrollsystem aufgenommen werden,
  - es gibt neue Maßnahmen für Fälle, wenn eine nicht zugelassene Substanz in einem biologischen Produkt nachgewiesen wurde.

Der Fertigstellung des Entwurfs vorangegangen sind ein Bericht der Europäischen Kommission (EK) an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Bioverordnung, welcher in Ratschlussfolgerungen resultierte, ein Bericht des Europäischen Rechnungshofs, eine Online-Befragung sowie zahlreiche Expert/inn/enkonsultationen. Die Schlussfolgerungen daraus sind in den Entwurf eingeflossen und sollen die geplanten Änderungen untermauern. Von der Vereinfachung und Straffung der Verordnung sollen sowohl Verbraucher/innen als auch Unternehmer/innen profitieren.

## **2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene:**

Der gegenständliche Vorschlag wurde am 24. März 2014 von der EK vorgelegt und noch am gleichen Tag auf der Tagung des Rates Landwirtschaft den Mitgliedstaaten kurz vorgestellt.

Die erste Ratsarbeitsgruppensitzung unter griechischer Präsidentschaft fand am 10.4.2014 statt, die zweite wird im Mai d.J. stattfinden, eine weitere Sitzung im Juni ist geplant.

In der ersten Sitzung stellte die EK den Entwurf sowie die Wirtschaftsfolgenabschätzung vor. Gegenstand der Diskussion war die Wirtschaftsfolgenabschätzung anhand eines vorab übermittelten Fragebogens zur Bewertung derselben.

Das Europäische Parlament wird die Beratung erst in der neuen (8.) Wahlperiode aufnehmen.

## **3. Position:**

Die nationale Position wird erst gemeinsam mit den Verkehrskreisen erarbeitet. Es wird genau zu prüfen sein, ob die in Aussicht genommenen und für notwendig befundenen Änderungen geeignet sind, die angestrebten Ziele zu erreichen und die Erwartungen der österreichischen Verbraucher/innen und Produzent/innen zu erfüllen.

## **4. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage:**

EU-Verordnungen sind unmittelbar anwendbar. Aus nationaler Sicht sind – wie schon derzeit – Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Zuständigkeit und des Kontrollsystems sowie Strafbestimmungen erforderlich.

## **5. Finanzielle Auswirkungen:**

Da auf EU-Ebene der in Rede stehende Vorschlag noch diskutiert wird, sind konkrete finanzielle Auswirkungen derzeit nicht absehbar und können solche daher noch nicht beziffert werden.

## **6. Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität:**

Mit Erlassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, welche der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorangegangen ist, und der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wurde bereits grundsätzlich anerkannt, dass ein unionsrechtlicher Rahmen geeigneter ist, die Ziele Gewährleistung einer reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts und Wahrung des Vertrauens der Verbraucher/innen in biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu verwirklichen.

Was den nun vorliegenden Vorschlag betrifft, besteht allerdings nach erster Einschätzung Skepsis hinsichtlich der in Aussicht genommenen Änderungen. Diese Punkte sind unter Einbeziehung der Verkehrskreise noch einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Bereits 2011 und 2012 fanden auf Ratsebene Arbeiten zur Anpassung der Durchführungsbefugnisse der Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den Vertrag von Lissabon statt. In den letzten Arbeitsgruppensitzungen wurde von der damaligen Präsidentschaft gemeinsam mit dem Juristischen Dienst des Rates eine konforme Anpassung der Verfahren zur Durchführung vorgenommen. Zuletzt wurde der Text von den meisten Mitgliedstaaten als ausgewogen betrachtet. Allerdings kam keine Einigung mit dem Europäischen Parlament zustande. Im jetzt vorliegenden Text werden jedenfalls klare Vorgaben zu der jeweiligen Delegation getroffen, d.h. keine allgemeinen Übertragungen an die Kommission.